

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften
im Gebiet der Stadt Rheine vom 21. März 2011**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften

§ 2 Inkrafttreten

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I, S. 465) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I, S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, S. 2246), und des § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung) vom 17. November 2009 (GV. NRW. 2009, Nr. 32, S. 621–634) wird von der Stadt Rheine als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 22. Februar 2011 für das Gebiet der Stadt Rheine folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften

Die Sperrzeit wird für die nachstehend genannten Tage allgemein wegen Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses aufgehoben:

- Herbstkirmes am 3. Wochenende im Oktober sonntags
- Straßenparty in der Innenstadt am 1. Wochenende im September sonntags
- Neujahr

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften vom 3. Juli 2001 außer Kraft.